

BVGer E-5761/2013 vom 12. Juni 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5761_2013

FR: TAF E-5761/2013 du 12 juin 2014

IT: TAF E-5761/2013 del 12 giugno 2014

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG, SR 142.31; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinn von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden; als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den

frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz bezeichnete die Vorbringen als nicht glaubhaft, da diese Unstimmigkeiten hinsichtlich der letzten Kontakte der Beschwerdeführerin zum Ehemann respektive der Informationen zu dessen Verbleib enthalten würden. Ausserdem habe sie unterschiedliche Angaben zu den Gründen gemacht, die ihre Einberufung ins Militär nach der elften Schulklasse verhindert haben solle. Schliesslich seien auch die Aussagen widersprüchlich geblieben, zu welchem Zeitpunkt sie nach dem Verschwinden des Ehemannes von den Beamten aufgesucht worden sei. Die Gesamtwürdigung dieser Ungereimtheiten und Widersprüche führe zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin das Geschilderte nicht oder nicht in dem dargelegten Kontext erlebt habe, weshalb eine Asylgewährung ausgeschlossen sei.

E. 4.2

Auf Beschwerdeebene wird geltend gemacht, zwei der drei von der Vorinstanz zur Begründung der Unglaubhaftigkeit der Vorfluchtgründe verwendete Argumente würden sich bei näherer Betrachtung als unzutreffend erweisen; einzig eine zeitliche Angabe im Zusammenhang mit der Suche nach dem Ehemann sei widersprüchlich ausgefallen, die zweite in diesem Kontext genannte behördliche Kontaktnahme habe sie dann übereinstimmend auf (...) 2008 datiert. Ausschlaggebend sei vorliegend letztlich, dass die Beschwerdeführerin selbst von den Behörden verfolgt worden sei, nachdem ihr Ehemann desertiert sei und sich illegal ausser Landes begeben habe. Sie sei deswegen auf der Flucht festgenommen und in der Folge unverhältnismässig lange inhaftiert worden. Die Fluchtgründe habe die Beschwerdeführerin klar, detailreich und stichhaltig beschrieben. Ihre Flüchtlingseigenschaft sei damit nachgewiesen, weshalb ihr auch Asyl zu gewähren sei. Zum Beleg des Militärdienstes in F. _____ - und der damit verbundenen staatlichen Verfolgungssituation - wurde zudem eine Fotografie eingereicht, welches die Beschwerdeführerin mit anderen Soldatinnen in Uniform zeigt.

E. 5.1

Asylvorbringen sind nach Lehre und Praxis glaubhaft gemäss Art. 7 AsylG, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind (vgl. zum Ganzen BVGE 2013/11 E. 5.1 m.w.H.); sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen, und sie dürfen nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Lauf des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachen

bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der asylsuchenden Person. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für das Glaubhaftmachen reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinn einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen.

E. 5.2

Die Argumentation des BFM hinterlässt diesbezüglich nach Durchsicht der Akten einen wenig überzeugenden Eindruck:

E. 5.2.1

Die von der Vorinstanz erwähnten Aussagewidersprüche hinsichtlich des letzten Kontakts mit dem Ehemann vor dessen Desertion sowie der Begründung für den vorübergehenden Aufschub der Militärdienstleistungspflicht erweisen sich bei näherer Betrachtung der Protokollstellen als marginal, soweit überhaupt Unstimmigkeiten feststellbar sind (vgl. hierzu die ausführlichen und überzeugenden Ausführungen im Rechtsmittel der Beschwerdeführerin, auf die der Einfachheit halber verwiesen werden kann [vgl. Beschwerde S. 5-7]).

E. 5.2.2

Wie in der Beschwerde sodann weiter zu Recht ausgeführt wird, muss sich die Beschwerdeführerin einzig eine Zeitangabe als ungenau formuliert vorwerfen lassen: So sagte sie im EVZ, die Soldaten hätten sie im (...) 2007 und ungefähr im (...) 2008 bei ihr zu Hause nach dem Verbleib des Ehemannes gefragt (vgl. Protokoll EVZ S. 7); während der ergänzenden Anhörung sprach sie davon, etwa ein Jahr nach seiner Flucht - also im (...) 2008 - seien "die Behörden" (auf Nachfrage: "Leute von der Verwaltung") zu ihr gekommen und hätten nach ihm gefragt (vgl. Protokoll Anhörung zu den Asylgründen S. 7). Allerdings ist auch hier bei näherer Betrachtung festzuhalten, dass der vermeintlich klare Widerspruch insofern nicht eindeutig ist, als die Beschwerdeführerin bei der Erstbefragung ausführte, es seien an diesen zwei Daten Soldaten der Einheit ihres Ehemannes gekommen, später habe sie entsprechenden Kontakt mit der "Verwaltung" gehabt (vgl. Protokoll EVZ S. 7: "Später lief es über die Verwaltung"). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie bei der zweiten Anhörung - die genau ein Jahr nach der Summarbefragung stattfand - zunächst nur die eigentliche behördliche (Verwaltung) Suche nach dem Ehemann beschrieb. Auf Vorhalt der angeblich unterschiedlichen Schilderung gab sie denn auch zu Protokoll: "Das ist beides richtig. Zuerst kamen Leute aus seiner Einheit. Aber damals machten sie mir kein Problem. Sie fragten mich, ob mein Mann da ist. Erst ein Jahr später, nach seiner Ausreise, kamen die Behörden" (vgl. Protokoll Anhörung zu den Asylgründen S. 15).

E. 5.3

Bei Durchsicht der beiden Befragungsprotokolle der Beschwerdeführerin ist festzustellen, dass ihre Angaben im Übrigen widerspruchsfrei und von einer Vielzahl von Realitätskennzeichen geprägt sind. Die Schilderungen sind namentlich substantiiert und

plausibel; sie sind mit den dem Gericht zur Verfügung stehenden Länderinformationen vereinbar und hinterlassen einen authentischen, lebensechten Eindruck. Insbesondere die Beschreibung der über ein Jahr lang andauernden Haft unter schwierigsten Bedingungen erfolgte in einer Art und Weise, die persönliche Betroffenheit spürbar werden lässt. Hinzu kommt, dass auf Beschwerdeebene eine Fotografie zu den Akten gereicht wurde, welche die Beschwerdeführerin mit anderen Soldatinnen in militärischer Kleidung zeigt.

E. 5.4

Das Bundesverwaltungsgericht kommt bei der geschilderten Aktenlage zum Schluss, dass es der Beschwerdeführerin gelungen ist, ihre Asylgründe glaubhaft zu machen.

E. 6.1

Vor dem Hintergrund der von der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) begründeten Rechtsprechung, die vom Bundesverwaltungsgericht fortgeführt wird, ist festzustellen, dass Dienstverweigerung und Desertion in Eritrea unverhältnismässig streng bestraft werden, mithin diese Bestrafung als politisch motiviert einzustufen ist (absoluter Malus; vgl. zum Ganzen auch Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2006/3). Demzufolge sind Personen, die begründete Furcht haben, einer solchen Bestrafung ausgesetzt zu werden, als Flüchtlinge im Sinn von Art. 1A Abs. 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 3 Abs. 1-3 AsylG anzuerkennen.

E. 6.2

Nach dem Gesagten hätte die Beschwerdeführerin im Fall ihrer Rückkehr in den Heimatstaat begründete Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen. Aus ihren Akten ergeben sich auch keine Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen.

E. 6.3

Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen. Das BFM ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin in der Schweiz Asyl zu gewähren und alle mit dieser Anweisung nicht vereinbaren Dispositivziffern der Verfügung vom 16. September 2013 aufzuheben.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird damit gegenstandslos.

E. 7.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten zu bestimmen ist (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren auf insgesamt Fr. 1'500.- (inklusive sämtlicher Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.